

Der Allied-Lakewood-Giessmast

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **42 (1926)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für die Unfallversicherung haben die Unfälle für den Betrieb noch andere unangenehme Folgen. Der moderne Betrieb ist gezwungen, mit der Modernisierung des Maschinenparks dem einzelnen Arbeiter immer teurere Maschinen, immer größere Kapitalien anzuvertrauen, im weitern jeden Arbeiter an den Platz zu stellen, wo er vermöge seiner Eignung ein Maximum von Arbeit liefern kann. Die Bedeutung eines Arbeiters nimmt also zu; reißt nun ein Unfall eine Lücke, ist, weil ein gleich Geübter zum Ersatz kaum immer zur Verfügung stehen wird, eine Störung oder doch eine Minderung der Produktion des Betriebes die Folge. Der zum Ersatz herangezogene Arbeiter stellt infolge seiner geringeren Geschicklichkeit und Übung wieder ein größeres Unfallrisiko dar, was wieder zum Nachteil des Betriebsinhabers ausschlägt. Noch weiter. Es wurde oben ausgeführt, daß Invalide, denen ein Teil ihrer Arbeitsfähigkeit geblieben ist, gezwungen sind, für diesen Teil ihrer Arbeitskraft eine Verwendungsmöglichkeit zu suchen. Nichts liegt näher, als daß ein solcher Invalider an den Inhaber des Betriebes, in dem er verunglückt ist, mit dem Begehren herantritt, ihm eine seinen Fähigkeiten angepasste Arbeit mit entsprechender Bezahlung anzuweisen, und dem Betriebsinhaber erwächst zum mindesten die moralische Pflicht, nach einer solchen Möglichkeit der Beschäftigung zu suchen; er sieht sich unter Umständen sogar gezwungen, dem Verunglückten eine Arbeit zuzuweisen oder zu bezahlen, die dem Betriebe nicht viel nützt. Diese moralische Pflicht ist in verschiedenen Staaten zu einer rechtlichen gemacht worden, indem dem Betriebsinhaber vorgeschrieben wird, auf eine bestimmte Zahl von gesunden Arbeitern einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen, wobei unter den Schwerinvaliden nicht nur in der Berufsarbeit Verunfallte, sondern auch Kriegsinvalide verstanden sind.

4. Neben diesen unangenehmen Folgen der Unfälle für Arbeiter und Betriebsinhaber haben wir noch solche mehr allgemeiner Natur, die als Schädigung des Arbeitswillens bezeichnet werden mögen. Während des Heilverfahrens reicht bei uns die Lohnentschädigung bis nahe an den verlorenen Lohn heran, erreicht ihn sogar in vielen Betrieben, was zur Folge hat, daß die Heilungsdauer ungünstig beeinflusst wird. Ohne die Absicht oder das Bewußtsein einer Rechtswidrigkeit bleibt der Verletzte länger als notwendig der Arbeit fern, entzieht seine Arbeitskraft auf Kosten der Versicherung der Produktion und findet für sein Vorgehen nicht nur milde Beurteilung, sondern liebevolle Unterstützung. Beweis: Mehrmalige Untersuchung zu verschiedenen Zeiten haben ergeben, daß in mehr als der Hälfte der Fälle die Wiederaufnahme der Arbeit jeweilen am Montag erfolgt. Es gibt keinen medizinischen Grund, der dafür spräche, daß die Mehrzahl der Fälle am Samstag und Sonntag ausgeheilt sind. Die Ursache dieser Erscheinung ist vielmehr die, daß in vielen Fällen durch stille Vereinbarung zwischen Arzt und Patient die Heilungsdauer um einige Tage verlängert und der Arbeitsbeginn willkürlich auf den Beginn der Woche angesetzt wird. Die Erscheinung fällt weniger wegen ihrer finanziellen Bedeutung — sie beträgt immerhin rund 1 Mill. Fr. pro Jahr — ins Gewicht, als wegen der schädlichen Beeinflussung des Arbeitswillens und der Volkstüchtigkeit. Heute, wo meines Erachtens mit Recht die Arbeiterklasse mit Hartnäckigkeit am Achtstundentag festhält, muß es Pflicht aller sein, dafür zu sorgen, daß die Produktion nicht zurückgeht und daß die Produktionskosten nicht unnötig erhöht werden, sondern in erträglichen Grenzen bleiben. Welches auch

das angestrebte Ideal einer Wirtschaftsordnung sei, erreichbar ist es nur mit Menschen mit ausgeprägtem Pflichtgefühl. Wenn nun aber gestützt auf diese Erscheinung und eine andere ähnliche, die heute üblich gewordene Begehrlichkeit nach kleinen Renten, Sturm gelaufen wird nicht nur gegen die Unfallversicherung, sondern gegen die Sozialversicherung überhaupt, mit der Begründung, daß sie das Verantwortlichkeitsgefühl schwäche, ja zerstöre, so wird damit das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Nicht die Sozialversicherung ist zu bekämpfen, sondern die mit ihr auftretenden schädlichen Begleiterscheinungen.

Die Unfallversicherung insbesondere ist nötig, um eine richtige Ausheilung von Verletzungen zu ermöglichen; aus Not sollen Verletzte nicht krank oder schwach zur Arbeit müssen; das verlangen sowohl die Interessen der Allgemeinheit wie diejenigen der Produktion. Daher ist nicht die Unfallversicherung zu bekämpfen, sondern anzukämpfen ist bloß gegen die Bestrebungen, sie ungebührlich auszunutzen, sowie gegen die Schwächung des Arbeitswillens. Das verlangt aber die Erkenntnis der Gefahr und den Mut, gegen diese Schäden aufzutreten; es genügt nicht, mit diesen als Tatsache sich abzufinden und der Sache ihren Lauf zu lassen.

5. Was für Forderungen werden durch vorstehende Ausführungen begründet? Sicher in erster Linie diejenigen auf Bekämpfung der Ursache aller dieser aus Unfällen folgenden Schädigungen durch Verringerung der Zahl der Unfälle — also auf Unfallverhütung. Sie wirkt im Interesse der Arbeiter, der Betriebsinhaber und der Allgemeinheit, sie hat ideelle und materielle Ziele, und wenn wir bei der Beurteilung des Erfolges von Bestrebungen Viktor Adlers Wort:

Das Ideelle ohne das Materielle ist wirkungslos,

Das Materielle ohne das Ideelle ist richtungslos, als Grundlage nehmen, so müssen in bezug auf Wert und Erfolg der Unfallverhütung alle Zweifel schwinden, weil in ihr ideelle und materielle Zwecke vereint liegen.

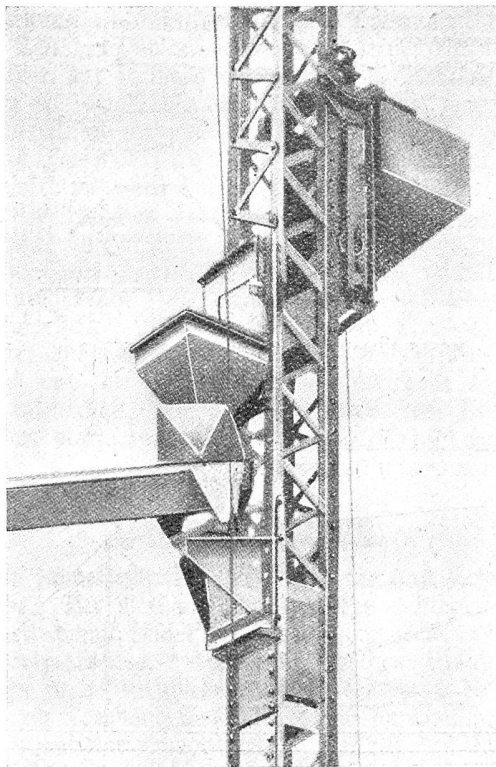
Hier anschließend sei aus dem Bericht des Delegierten des internationalen Arbeitsamtes am letzten Kongress des National Safety Council in Cleveland das folgende mitgeteilt: Amerika ist für den Europäer das Dollarland. Nicht nur wegen seines Reichtums, sondern auch, weil man glaubt, daß der Dollar drüben so ungefähr der einzig geltende Wertungsstab sei. Dem schlen der Ideengehalt des Kongresses zu widersprechen, denn die amerikanische Unfallverhütungsbewegung ist weit mehr als eine technische Angelegenheit, sie ist vielmehr charakterisiert durch den geradezu religiösen Eifer ihrer Träger, die überzeugt sind, daß sie mit ihren Bemühungen Dienst an der Menschheit im besten Sinne dieses Wortes tun. Und doch war auch auf dem Kongress das „Safety pays“ (Unfallverhütung macht sich bezahlt) das stärkste Argument. Mit den Verhältnissen genau vertraute Amerikaner sprachen sich dahin aus, daß die dem National Safety Council und seinen lokalen Organisationen zuströmenden recht erheblichen Mittel — sie übersteigen 1 Million Dollar jährlich — hauptsächlich von der Industrie, keineswegs aus philanthropischen Motiven, sondern durchaus in der Erwartung bereitgestellt würden, daß sie sich rentieren. Die so materiell ermöglichte Unfallverhütungsbewegung entwickle nun aber ihr eigenes Leben und erziehe ihre Anhänger zu der Anerkennung sozialer und ethischer Wertungen. (Schluß folgt.)

Der Allied-Lakewood-Gießmaß.

(Eingefandt.)

Die Lakewood-Maß-Einlausanlage sichert für kleinere Betonierungsarbeiten und zu einem Preise, der in rich-

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.



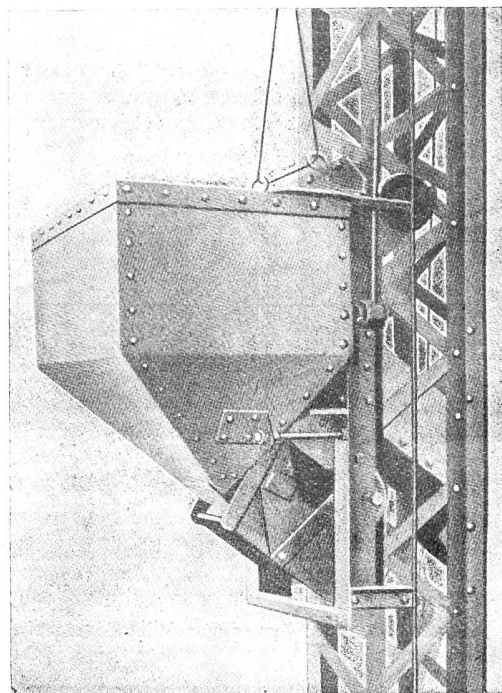
Détail des Gleitrahmens bei der ersten Sektion mit Schütt-Trichter.

tigem Verhältnis zur in Frage kommenden Kubikmetermenge steht, die gleichen ökonomischen Vorteile und die gleiche Betriebsgeschwindigkeit in der Handhabung des Betons, wie sie bisher nur durch die Stahlaufzugtürme und Einlaufvorrichtungen für große Betonierungsarbeiten geboten wurden.

Diese Mastanlage löst das Problem der Betonierung bei kleineren Arbeiten, und doch kann die Anlage unter gewissen Bedingungen wirklich eine große Leistungsfähigkeit aufweisen, so z. B. für mittlere Arbeiten bis zu 1500 m³.

Die erste Lakewood-Stahlmast-Einlaufanlage wurde 1920 gebaut und in Betrieb gesetzt. Die erste Abbildung zeigt uns die allgemeine Charakteristik des Modells 1925, welches das Ergebnis von vier Jahren Erfahrung und Entwicklung ist und das Verbesserungen aufweist, wie sie bisher an den Betonhandhabungsmaschinen für kleinere Anlagen nicht bestanden haben.

Die Lakewood-Mastkonstruktion bietet, vom Arbeitsstandpunkt aus betrachtet, vier ganz bestimmte Vorteile, die vollste Aufmerksamkeit verdienen:



Der Aufzugkübel von 200 oder 400 Liter Inhalt kann am gleichen Mast verwendet werden.

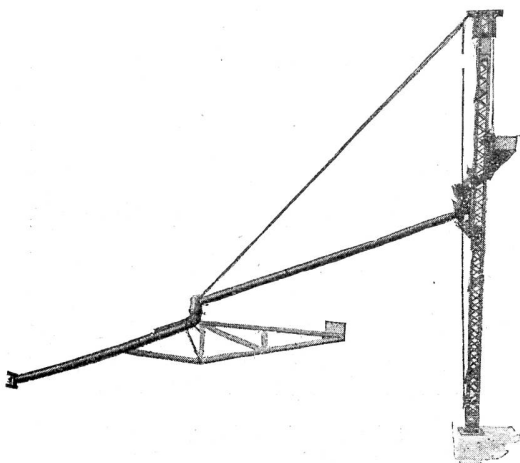
1. Der übliche Radialverschluß am Kübel ist durch einen Verschluß ersetzt worden, der, automatisch einstellbar, immer dicht gegen Ablauf von Zementbrei hält; er hat nach der Betonabgabe eine effektive Schließbetätigung.
2. Die Verbindungen der Einlaufleitungen, die durch den Mast gehen, bilden mit diesem einen festen Bestandteil. Um die Entladepunkte der Kübel zu verändern, braucht man nur die Arretiervorrichtung am Mast zu verstellen. Es gibt keine Ripp-Einlaufleitungs-Verbindungsstücke oder sonstige unbequeme Stücke, die jedesmal wieder anders gestellt werden müssen. Dies bedeutet Geschwindigkeit und leichtes Handhaben.
3. Der Schütt-Trichter am Gleitrahmen verhindert alles Materialverschütten, das infolge schneller Entladung durch den Mast entstehen könnte.
4. Die Dichtigkeit der Konstruktion gestattet, auch weiter oben am Mast zu arbeiten. Hierdurch wird eine größere Nutzhöhe erzielt bei gleichbleibender realer Höhe der Konstruktion.

Der Mast besteht aus einem Stahlkonstruktionsmast in Sektionen, an dessen einer Seite ein Elevatorkübel läuft. Dieser Kübel ist so angeordnet, daß er sich in Einläufe entleert, die dauernd am Mast befestigt sind und durch denselben hindurchgehen und ihrerseits mit einem Schütt-Trichter in Verbindung stehen, gleichzeitig mit den Sektionen des Einlaufs zur Ausbringung des Betons.

Kübel und Einlauf sind an einem Gleitrahmen befestigt, der auf der dem Kübel entgegengesetzten Mastseite gleitet. Dieser Gleitrahmen kann, entsprechend den Erfordernissen, nach Wunsch heraufgezogen oder herabgelassen werden. Wenn er in der richtigen Lage ist, wird er mit dem Mast verbolzt.

Heute können wir in den Lakewood-Mastausrüstungen drei Typenanlagen unterscheiden:

1. Die Einheitsanlage: Ähnlich der 2. Abbildung verwendet man eine Koppseile, die vom Entlade-Ende der ersten Einlaufsektion zur Mastspitze läuft. Dieser Betriebsanlagentyp gewährt die größte Schmiegsamkeit ohne Abstützungen, ausgenommen am Entlade-Ende der zweiten Sektion des Einlaufs. Er besitzt einen



ten Stellung ist. Er enthält den Drehzapfen für den ersten Teil der Einlaufleitung und ferner einen Reduziertrichter, der jegliches Verschmutzen verhindert. Dieser Trichter ist sowohl für den 190-Liter-Kübel wie für den 380-Liter-Kübel verwendbar.

Die Aufstellung: Ein 8,5 Meter langer Hebebaum wird mit allen Anlagen mitgeliefert. Dieser Baum ist am Gleitrahmen montiert. Wenn die erste Sektion des Mastes aufgestellt ist, wird der Gleitrahmen an seiner höchsten Stelle befestigt. Alsdann wird mittels eines Flaschenzuges am Hebebaum die zweite Sektion gehoben und aufgestellt. Nach Verbolzung an Ort und Stelle wird der Rahmen am obersten Ende der zweiten Sektion verbolzt und die vorherbeschriebene Methode des Aufbaues wiederholt. Beim Abbau wird das Verfahren umgekehrt vorgenommen.

Verbandswesen.

Ein schweizerischer Preistarif für das Schreiner-gewerbe. Der Verband schweizerischer Schreinermeister ist zurzeit damit beschäftigt, einen schweizerischen Preistarif auszuarbeiten. Gleichzeitig werden Unkosten-Erhebungen in 24 verschiedenen Betrieben durch die Revisions- und Treuhänder A.-G. in Zürich durchgeführt, wodurch einmal eine einwandfreie Feststellung des Unkostenprozentfaktes ermöglicht werden soll.

(Mitget.) Der Brunnenmeisterverband vom Kanton Baselland und Umgebung hielt am 16. Mai in Diefstal seine diesjährige zweite Tagung ab unter guter Beteiligung aus Nah und Fern. Den Vorsitz führte der Präsident, Brunnenmeister Leber aus Diefstal und erledigte kurz den geschäftlichen Teil. Als Referent für den fachmännischen Teil konnte Herr Ingenieur Schaffner aus Schönenwerd gewonnen werden, der über das bedeutungsvolle Thema „Pflege und Unterhalt der modernen Trinkwasserversorgung“ referierte. Dieser überaus interessante und lehrreiche Vortrag erntete seinen verdienten Beifall und wurde mit allgemeinem Interesse aufgenommen. Nach einer regen Diskussion aus der Mitte der Versammlung schloß der Präsident die zweite Jahresversammlung.

Verschiedenes.

† Dachdeckermeister Franz Imgrüth senior in Nuswil (Luzern) starb am 10. Mai im Alter von 68 Jahren.

† Schreinermeister Adolf Schöch-Hösch in Bäretswil (Zürich) starb am 14. Mai im Alter von 76 Jahren.

† Hafnermeister Emil Dünnenberger-Wirz in Uetikon am Zürichsee starb am 21. Mai nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 62 Jahren.

Schweizerische gewerbliche Lehrlingsprüfungen. Der soeben erschienene „Bericht des Schweizer Gewerbeverbandes über die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen, die Förderung der Berufslehre, die Berufsbildung und die Lehrlingsfürsorge im Jahre 1925“ verbreitet sich vorerst über die Tätigkeit der Zentralleitung und konstatiert sodann, daß die gewerblichen Lehrlingsprüfungen sich trotz aller Hemmungen des Erwerbslebens von Jahr zu Jahr einer vermehrten Anteilnahme und Unterstützung der Behörden und des Gewerbestandes, sowie einer stetigen Teilnehmerzahl und einer verbesserten Organisation erfreuen. Die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug 14,645 oder 506 mehr als im Vorjahre; 15 Kantone haben an diesem Zuwachs Anteil. Die Or-

O. Meyer & Cie., Solothurn

Maschinenfabrik für

Francis-

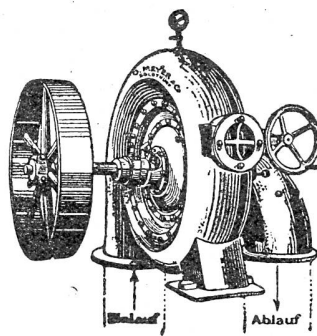
Turbinen

Pelton-turbine

Spiral-turbine

Hochdruck-turbinen

für elektr. Beleuchtungen.



Turbinen-Anlagen

von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burrus Tabakfabrik Boncourt, Schwarz-Weberei Bellach, Schild frères Grenchen, Tuchfabrik Langendorf, Gerber Gerberei Langnau, Girard frères Grenchen, Elektra Ramiswil.

In folg. Sägen: Bohrer Laufen, Hensl Attisholz, Greder Münster, Burgher Moos-Wikon, Gauch Bettwil, Burkart Matsendorf, Jermann Zwingen.

In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden, Gemeinde St-Blaise, Vallat Bernévésin, Schwarz Eiken, Sallin Villas St. Pierre, Häfelfinger Diegen, Gerber Biglen. 4311

ganisation der Prüfungen wird in den Kantonen immer mehr den heutigen Bedürfnissen angepaßt. Die von der Zentralleitung befürworteten Maßnahmen finden entsprechende Beachtung. Der Bericht äußert sich auch über dieses Streben nach größerer Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit des Prüfungsverfahrens und berichtet ausführlich über die bezüglichen Erfahrungen. Aus den Beilagen zum Bericht sind u. a. die Prüfungsergebnisse, die Beitragsleistungen der einzelnen Kantone und die für die Prüfungen verwendeten Ausgaben ersichtlich. Die Statistik der Prüfungsteilnehmer nach Berufsarten weist nach, wie die Spezialisierung von Jahr zu Jahr zunimmt, indem nunmehr rund 317 gewerbliche Berufe und Berufszweige mit sehr verschiedenen Zahlen sich an den Prüfungen beteiligen.

Im weiteren erinnert der Bericht an die jahrzehntelangen Bestrebungen des Schweizer Gewerbeverbandes für eine geordnete Ordnung des Lehrverhältnisses, für die Förderung der Berufsbildung und die Fürsorge für die erwerbstätige Jugend, speziell an die Mitarbeit am Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, der in der Fassung, wie er von der Jahresversammlung des Verbandes in Baden, Juli 1925, angenommen und dem Eidgenössischen Arbeitsamt eingereicht worden ist, im Berichte Aufnahme gefunden hat, ferner an den heutigen Stand der kantonalen Gesetzgebung über das Lehrlingswesen, an die erfreuliche Tätigkeit einzelner Berufsverbände für Erstellung von Lehrlingsreglementen, Lehrprogrammen, Leitfäden und für vermehrte Ausbildung ihrer Berufsgenossen, an die Revision des Normal-Lehrvertrages u. a. m. Der Lehrlingsfürsorge ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. Im Anhang findet sich auch ein Verzeichnis der Berufsberatungsstellen und gewerblichen Bildungsinstitute in der Schweiz. — So bietet der Bericht jedem Freund und Gönner der Gewerbeförderung und der beruflichen Ausbildung eine willkommene Information über die gegenwärtigen Bestrebungen und Erfolge auf diesen Gebieten gemeinnütziger Tätigkeit.

Der Bericht kann, solange vorrätig, beim Sekretariat des Schweizer Gewerbeverbandes in Bern bezogen werden.

Zunahme des Wasserverbrauchs in der Stadt Zürich. Die städtische Seewasserversorgung hat im ver-